

Beschluss

AG – FamG – Bremen, § 1671 BGB
Alleiniges Sorgerecht bei konträrer
Erziehungshaltung und fehlender
Kommunikation

AG – FamG – Bremen – Beschluss vom 31.03.2003 – 61 F 1584/02 – rkr.

Aus den Gründen:

I. Die Parteien sind seit 1997 miteinander verheiratet, Nadine ist ihre gemeinsame Tochter, der Sohn Sven der Antragsgegnerin wurde vom Antragsteller im Jahr 1997 adoptiert. Die Parteien leben spätestens seit März 2002 getrennt. Die Antragsgegnerin ist mit Nadine ausgezogen. Die Eltern waren sich zu diesem Zeitpunkt einig, dass Sven noch das Schuljahr in seiner angestammten Schule abschließen sollte, daher ist Sven zunächst noch beim Vater im Stadtteil A. geblieben. In den Sommerferien 2002 ist der allerdings zur Mutter ... umgezogen. Er geht allerdings immer noch in A. zu Schule. Seine schulischen Leistungen sind im letzten Jahr erheblich abgesunken. Sven hat Kontakt zu einer Clique älterer Kinder bzw. Jugendlicher, mit denen er zusammen schon in verschiedene Schadensfälle verwickelt war.

Frau F. plant, mit beiden Kinder zu ihrem Partner nach Italien zu ziehen, der in der Nähe von Mailand lebt und arbeitet.

Sie beantragt,

ihr die elterliche Sorge für Sven und Nadine allein zu übertragen.

Herr F. ist damit einverstanden, dass der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder übertragen wird und dass sie mit den Kindern nach Italien zieht. Er ist bereit, der Mutter für wichtige Entscheidungen, die Gesundheitsfürsorge und schulische Angelegenheiten betreffend, eine Vollmacht zu erteilen, über die sie in Italien verfügen kann.

Im übrigen beantragt er,

es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für beide Kinder zu belassen.

II. Die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge allein auf die Kindesmutter entspricht, soweit der Vater dem nicht zugestimmt hat, dem Wohl beider Kinder am besten (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB).

Der bisherige Verlauf hat gezeigt, dass die Eltern in wichtigen, für die Kinder zentralen Fragen nicht kooperieren können und dass sich diese fehlende Kooperationsfähigkeit bereits massiv zum Nachteil der Kinder, insbesondere Svens, ausgewirkt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, wer diese Nichteinigung

zu vertreten hat, sondern allein auf den Fakt, dass die Eltern nicht miteinander über Erziehungsfragen sprechen und auch keine gemeinsamen Entscheidungen treffen.

Das betrifft beispielsweise die Schulsituation Patricks. Sven ist auf dem Weg zum Schulverweigerer und -versager. Er fehlt oft, verpasst den Anschluss an das Leistungsniveau der Klasse und mag dann erst recht nicht mehr in die Schule gehen, weswegen er noch häufiger fehlt und den Anschluss vollends verliert.

Zu Patricks Wohl wäre es angezeigt gewesen, dass er eine Klasse zurückgestuft wird, damit er den fehlenden Stoff nachholen kann. Diese Entscheidung konnten die Eltern nicht treffen. Die Mutter hat ihrerseits mit den infrage kommenden Schulen verhandelt, der Vater hat dort auch vorgesprochen, offenbar den Eindruck erweckt, dass er mit den von der Mutter erwogenen Schritten nicht einverstanden sei, jedenfalls aber hat er sich dazu nicht abschließend geäußert. Keiner der Eltern hat die offensichtliche Not des Kindes zum Anlass genommen, den anderen Elternteil anzurufen, einen Termin für ein Gespräch zu vereinbaren und dann gemeinsam die Linie abzustimmen, wie es mit Sven in der Schule weitergehen soll. Stattdessen kam die von der Mutter geplante Umschulung in die Nähe ihrer Wohnung und Rückversetzung nicht zustande, Sven gammelt weiter vor sich hin und ist, auch durch seine Kontakte zu anderen, offenbar nicht sonderlich angepassten Kindern, stark gefährdet. Die Versuche der Mutter, eine für Sven sinnvolle und notwendige Lösung zu finden, sind ins Leere gelaufen, weil Herr F. sich letztlich nicht verhalten hat. Für Sven allerdings hat er den Eindruck erweckt, er habe dafür gesorgt, dass Sven auf der alten Schule bleiben könne, wie es sich aus den Äußerungen Svens gegenüber der Sachverständigen ergibt. Dies bedeutet, dass der Vater nicht nur nicht nach einer gemeinsamen Lösung zum Wohle des Kindes sucht, sondern dass er im Gegenteil die schwierige Situation des Kindes noch instrumentalisiert, um Sven gegen die Mutter einzunehmen.

Auch die Probleme bei der Gestaltung des Umgangs zeigen, dass eine Kommunikation nicht statt findet und dass insbesondere Herr F. durch widersprüchliches Verhalten die Situation erschwert: der Vater möchte die Kinder sehen und besuchsweise zu sich nehmen. An bestimmten Terminen kann er nicht, weil er am Wochenende Unterricht hat. Statt der Mutter seinen Stundenplan zu geben und mit der Mutter die Besuchstermine entsprechend abzustimmen, fallen die Besuche aus. Anschließend werden vom Vater kurzfristige einseitige Terminvorgaben gemacht, auf die die Mutter sich nicht einrichten kann oder mag. Der Vater ergreift nicht die Initiative dahin, das von ihm gewünschte Umgangsrecht auch

praktikabel umzusetzen. Stattdessen gestaltet er die Situation so, dass es für die Kinder so aussieht, dass die Mutter die Besuche blockiert, was sie offensichtlich nicht tut und schließlich ist er nach den Schilderungen der Kinder oft abwesend, wenn sie bei ihm zu Besuch sind oder er hält vereinbarte Termine nicht ein und enttäuscht die Erwartungen der Kinder. Auch dies zeigt, dass er in seiner Verantwortung für die Kinder nicht verlässlich agiert.

Zudem unterscheidet sich seine Erziehungshaltung deutlich von der der Mutter: er pflegt einen *laissez-faire*-Stil, vor allem im Umgang mit Sven. Dies führt dazu, dass Sven, der klare Vorgaben braucht, weiter auf Konfliktkurs mit der Mutter gerät, die ihm diese notwendigen Vorgaben macht. Im Interesse von Sven wäre es dringend erforderlich, dass die Eltern „an einem Strang ziehen“. Sven besucht auch den Vater, ohne dass die Mutter etwas davon weiß, der Vater informiert die Mutter hierüber nicht. Folge ist: die Mutter weiß nicht, was Sven tut und wo er sich befindet. Wenn er Konflikte mit der Mutter hat, die für die tägliche Erziehung zuständig ist, weicht er zum Vater aus. Da die Eltern nicht kommunizieren, entsteht ein Vakuum, in dem Sven macht, was er will und was ihm offenbar nicht bekommt, wie seine schulische und soziale Entwicklung deutlich zeigt.

Eine einheitliche Erziehungshaltung ist vor diesem Hintergrund kaum vorstellbar. Für Sven aber ist es dringend erforderlich, dass er klare Vorgaben bekommt. Wenn die Eltern diese nicht gemeinsam setzen können, muss dies ein Elternteil allein tun, im vorliegenden Fall die Mutter, die offenbar die Situation des Kindes klarer sieht und auch bereit ist, tatsächlich stützende Maßnahmen zu ergreifen und auch Grenzen zu setzen, anstatt sich durch nachgebendes Erziehungsverhalten den vordergründigen Beifall des Kindes zu sichern und dem Kind womöglich auch noch den Rücken zu stärken bei Verhaltensweisen, die nicht billigenswert sind (Auseinandersetzung mit dem Busfahrer). Auch stützt der Vater nicht das erzieherische Verhalten der Mutter, wenn er Sven den Besuch eines Fußballspiels erlaubt, während die Mutter dem Jungen Hausarrest erteilt hat. Sven weiß sehr wohl, wie teuer Fußballkarten sind und kann das Verhalten des Vaters nur dahin empfinden, dass er Mutters Grenzsetzungen nicht ernst zu nehmen braucht.

Da die Eltern weder in Bezug auf Sven noch in Bezug auf Nadine über die Erziehungsfragen kommunizieren, und, soweit sie gemeinsam entscheiden müssten, nicht zu einer Entscheidung gelangen können und im übrigen der Vater auch erkennbar gegen die Erziehungshaltung der Mutter arbeitet, erscheint es un-
ausweichlich, der Mutter das Sorgerecht für beide

Kinder vollen Umfangs allein zu übertragen, soweit die Eltern sich nicht ohnehin darüber einig sind. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin im Sommer mit beiden Kindern nach Italien umsiedeln möchte, auch realistisch, weil letztlich sie sämtliche die Kinder betreffenden Entscheidungen auch fällen wird. Mit der Vollmacht allein ist es hier nicht getan. Denn zum einen hätte der Vater diese Vollmacht, die er schon im September 2002 angekündigt hat, längst vorlegen können. Dass er dies nicht getan hat, lässt vor dem Hintergrund seines übrigen Verhaltens befürchten, dass er sie schließlich doch nicht erteilen wird. Zum anderen sind auch hier in Deutschland in den nächsten Wochen und Monaten noch Entscheidungen zu treffen, die die Mutter aus den oben dargelegten Gründen allein treffen sollte.

Die Entscheidung bezüglich des Sorgerechts kann auch nicht mit der Regelung des Umgangs gekoppelt werden. Die Mutter hat deutlich gemacht, dass sie den Umgang der Kinder mit dem Vater wünscht und auch fördert. Auch nach ihrer Übersiedlung nach Italien wird sie hier Möglichkeiten finden. Die Kinder werden den Vater in den Ferien in Bremen besuchen können, was sie, insbesondere Sven, auch wollen. Neben der zeitlichen Dimension der Besuche wird auch zu klären sein, wer die Reisen der Kinder von Mailand nach Bremen bezahlt. Die Mutter hatte

hierzu schon Angebote unterbreitet, der Vater, der grundsätzlich dafür aufkommen müsste, zahlt allerdings keinerlei Unterhalt für die Kinder und äußert sich auch nicht dazu, wie Besuche zu finanzieren wären, so dass im Grunde gegenwärtig für eine Umgangsregelung weder eine konkrete zeitliche noch eine finanzielle Grundlage vorhanden ist. Daher werden die Eltern hier eine Regelung treffen müssen, wenn der Zeitpunkt der Übersiedlung von Mutter und Kindern nach Italien feststeht, die dortigen Ferientermine bekannt sind und der Vater ein Angebot bezüglich der Umgangskosten unterbreitet hat. Eine Verknüpfung dieser Fragen mit der Sorgerechtsregelung scheidet daher gegenwärtig aus.

(Die gegen den Beschluss gerichtete Beschwerde des Kindesvaters wurde vom Oberlandesgericht aus den im wesentlichen zutreffenden Gründen der vorstehenden Entscheidung zurückgewiesen).